



An das  
Bundesministerium f. Soziales und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Innsbruck, am 9.1.2019

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Sozialhilfegrundsetzungsgesetzes

GZ: 104 / ME XXVI GP

Die Lebenshilfe Tirol schließt sich explizit den Stellungnahmen der Lebenshilfe Österreich bzw. des Bündnisses gegen Armut und Wohnungsnot an, eines Zusammenschlusses von über 300 Einrichtungen, Institutionen und Dachverbänden in Tirol.

Die 1465 Mitarbeiter\*innen der Lebenshilfe Tirol gem. Ges.m.b.H begleiten aktuell 997 Menschen im Arbeitsbereich und 955 Menschen beim Wohnen. 587 Familien nutzen die Unterstützung der Frühförderinnen und Freizeit-Assistentinnen, 123 Menschen werden beim Einstieg in den Arbeitsmarkt begleitet.

### **Vorbemerkungen**

Der Entwurf des Sozialhilfegrundsetzungsgesetzes reiht grund- und menschenrechtliche Ziele hinter arbeitsmarktpolitische, integrations- und fremdenpolizeiliche Ziele und konterkariert damit eingegangene Verpflichtungen Österreichs. Zudem gibt es verfassungsrechtliche Bedenken.

Das Sozialhilfegesetz ist als letztes Netz für Menschen in Not ein besonderes Gesetz. Sein Anspruch sollte es sein, Armut und soziale Ausgrenzung zu minimieren. Diesem Anspruch wird dieser Entwurf nicht gerecht, vielmehr steigt die Gefahr für viele Bevölkerungsgruppen ins soziale Nichts zu fallen. Neben dem generellen Ausschluss bestimmter Personen (Vgl. § 4) zählen vor allem Familien mit Kindern, Menschen im Ruhestand und mit Behinderungen zu den Verlierer\*innen. Kinder waren 2017 mit 35 % die größte Gruppe der Mindestsicherungsbezieher\*innen: Von 81.334 Kindern österreichweit kamen 5.155 aus Tirol. Die Leistungen für die Mindestsicherung machen derzeit 0,9 % der Gesamt-Sozialausgaben aus.

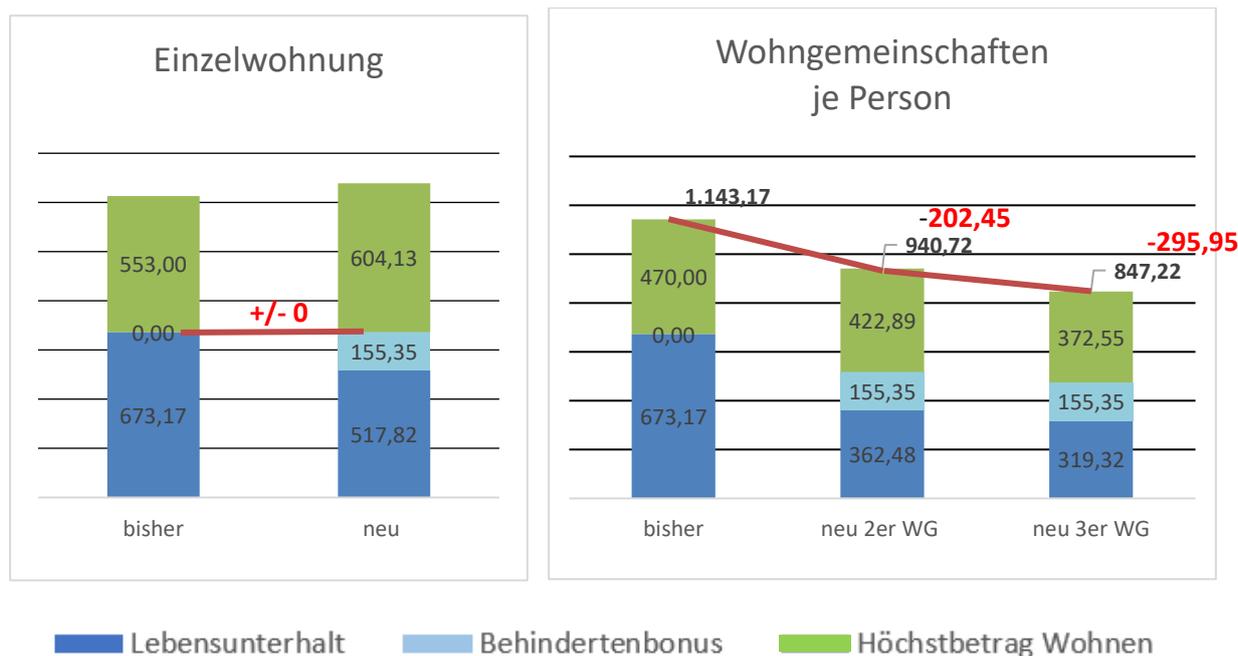
Der Entwurf orientiert sich nicht an einem sozialen Behinderungsbegriff im Sinn der UN-Konvention, sondern an einem längst überholten medizinischen. Das Ziel eines möglichst selbstbestimmten, inklusiven Lebens fehlt im Gesetzesentwurf gänzlich. Im Gegenteil, Menschen mit Behinderungen drohen drastische Rückschritte.

Vor diesem Hintergrund halten wir vorweg fest, dass ein Grundeinkommen für auf dem bestehenden Arbeitsmarkt „erwerbsunfähige“ Menschen mit Behinderungen nicht im Rahmen der Sozialhilfe/Mindestsicherung geregelt werden sollte. Vielmehr sollte gesondert dafür Sorge getragen werden, dass bundesweit ein individueller Rechtsanspruch dieses Personenkreises auf ein Einkommen in einer Höhe besteht, der ein inklusives Leben ermöglicht.

Um dieser Forderung Nachdruck zu verleihen, zeigen wir im Folgenden auf, wie das Sozialhilfegrundgesetz in einem grundlegenden Zielkonflikt zu dem im Tiroler Teilhabegesetz forcierten Grundsatz „mobil vor stationär“ steht. Im Vergleich mit dem bestehenden Modell der Tiroler Mindestsicherung werden aber auch die die massiven finanziellen Nachteile für Menschen mit Behinderungen sichtbar. Die folgenden Berechnungen gehen davon aus, dass

- der Behindertenbonus in Tirol ausbezahlt wird
- die bestehenden Höchstsätze beibehalten bleiben, wenn das Bundesgesetz dies ermöglicht.

### Vergleich Tiroler Mindestsicherung mit Entwurf Sozialhilfegrundgesetz



Der Vergleich zeigt, dass Menschen mit Behinderungen, die im Rahmen der Behindertenhilfe mobil begleitet werden, im besten Fall inklusive dem Behindertenbonus gleich viel für den Lebensunterhalt bekommen wie bisher. So kommt es zu Verschlechterungen von rund € 200,- je Person in einer 2er-Wohngemeinschaft bzw. rund € 300,- in einer 3er-Wohngemeinschaft.

Bei der Berechnung der Beträge in der 3er-Wohngemeinschaft wurden die Summe aller Leistungen innerhalb der Haushaltsgemeinschaft gleichmäßig aufgeteilt. Wie dies in der Praxis insbesondere auch bei Wechseln in Wohngemeinschaften sichergestellt werden kann, ist schwierig nachzuvollziehen.

Die dargestellten Verschlechterungen führen nicht zuletzt auch in Verbindung mit dem Wegfall des Vermögensregresses in stationären Angeboten dazu, dass Menschen mit Behinderungen wieder vermehrt in Wohnhäuser gedrängt werden. Diese Re-Institutionalisierung widerspricht der UN-Konvention diametral.

Unserer Erfahrung nach berücksichtigt der Entwurf weder die Wünsche der Betroffenen noch organisatorische, sinnvolle Notwendigkeiten. Dazu kommen die gerade in Tirol extrem hohen Wohnkosten, die zwar für Einzelwohnungen ausreichend berücksichtigt sind. Für Wohngemeinschaften sind die vorgesehenen Höchstbeiträge jedoch nicht realistisch.

Da bei der Begrenzung der Leistungen für Haushaltsgemeinschaften in § 5 Abs. 4 alle Geldleistungen berücksichtigt werden, greift diese Deckelung bei Menschen mit Behinderungen bereits bei einer Wohngemeinschaft ab vier Personen. Dies führt in diesen Fällen zu weiteren beträchtlichen finanziellen Einbußen.

Sollten das Sozialhilfegesetz auch erwerbsunfähige Menschen mit Behinderungen in Wohngemeinschaften betreffen, sind diese jedenfalls zur Abwendung von behinderungsspezifischen Nachteilen gleichzustellen mit alleinstehenden Personen. Menschen mit Behinderungen in Wohngemeinschaften bilden keine „gewillkürten Hausgemeinschaften“ (siehe Erläuternde Bemerkungen). Sie wollen selbstbestimmt wohnen und inklusiv leben. Es muss gewährleistet sein, dass die in Tirol gemeinsam von allen Beteiligten festgelegten regionalspezifischen Obergrenzen weiterhin gelten können.

## Fazit

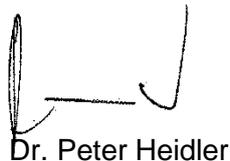
Die Mindestsicherung ist für Menschen mit Behinderung häufig die einzige materielle Existenzsicherung. Sie sind im Unterschied zu anderen dauerhaft darauf angewiesen. Einschnitte treffen sie besonders hart.

Die Lebenshilfe Tirol gem. Ges.m.b.H appelliert dafür diesen Entwurf grundsätzlich zu überdenken. Menschen mit Behinderungen brauchen eine inklusive Lebensgrundlage für selbstbestimmtes Leben und gesellschaftliche Teilhabe. Dieses Gesetz ermöglicht das nicht – weder im Hinblick auf die finanziellen Mittel, noch im Hinblick auf das defizitorientierte Menschenbild im Hintergrund.



Mag. Georg Willeit

Geschäftsführer Lebenshilfe Tirol gem. Ges.m.b.H



Dr. Peter Heidler

Präsident Lebenshilfe Tirol - Verein